

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen *'Interessengemeinschaft Wahner Karneval (IGWK) e. V.* und hat seinen Sitz in Köln-Porz -Wahn.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Förderung des Rheinischen Brauchtums ein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung des Wahner Karnevalszugs und traditionellen Festen und Veranstaltungen des Karnevals.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich-eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - 1.1 Natürliche Personen
  - 1.2 Juristische Personen
  - 1.3 Nicht eingetragene Verein, wenn sie gut beleumundet sind.Die Mitglieder zu 1.2 und 1.3 werden jeweils von einem bis zwei Vereinsmitglied/ern vertreten.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen aktiv an den Veranstaltungen teil.

### **§ 4 A Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 9 Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Vorstand bestimmt den Kostenbeitrag.

3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bestehen keine Ansprüche mit Ausnahme nach § 4 A, Absatz 3.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
  - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
  - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

#### **§ 4 B Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe des positiven Abstimmungsergebnisses.

#### **§ 4 C Ende der Mitgliedschaft**

- 1.1 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet:
    - Durch den Tod des Mitglieds
    - Durch Austritt
    - Durch Ausschluss
  - 1.2 Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:  
Wenn sie juristisch nicht mehr besteht.
    - Durch Austritt
    - Durch Ausschluss
  - 1.3 Die Mitgliedschaft eines nicht rechtsfähigen Vereins endet:  
Wenn der Verein nicht mehr existiert
    - Durch Austritt
    - Durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

### 3. Der Ausschluss erfolgt:

- a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) wegen grobem unkameradschaftlichen Verhaltens.
- d) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

4. Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehen der Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die anfallende Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme des Mitglieds fällig.

Der Jahresbeitrag ist am 01. September eines jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 Der/Dem Vorsitzenden (in)
- 1.2 Der/Dem Geschäftsführer (in)
- 1.3 Der/Dem Schatzmeister (in)
- 1.4 Der/Dem Zugleiter (in)
- 1.5 Der/Dem Schriftführer (in)

Personalunion ist, außer bei 1.3 zulässig.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der einzelnen Aufgaben regelt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam (gemäß § 26 BGB) vertreten. Bank- und Kassenvollmacht erstrecken sich im Innenverhältnis nur auf die Vorstandsmitglieder 1.1; 1.2 und 1.3.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Sollte ein Mitglied des Vorstandes aufgrund von Rücktritt, Tod, oder Krankheit dauerhaft ausfallen, kann der Vorstand durch Beschluss das Amt kommissarisch mit einer Person besetzen. Neuwahlen finden mit der nächsten Mitgliederversammlung laut Satzung statt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder (davon 2 mit Bankvollmacht) anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. sein Vertreter binnen 7 Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder voll beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 8 Beirat

1. Für spezielle Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Personen in den Beirat berufen.
2. Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, die Arbeit der IGWK e.V. zu unterstützen und zu fördern.
3. Beiratsmitglieder brauchen keine Mitglieder der IGWK. e.V. zu sein.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (General-/Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen, die „schriftliche“ Einladung ist bei Vorliegen einer E-Mail Adresse auch über diesen Weg zulässig.
2. Die General-/Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  2. 1. Entgegennahme der Bericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
    2. 1.1. Der/dem Vorsitzenden (in)
    2. 1.2. Der/Dem Schatzmeister (in)
    2. 1.3. Der Kassenprüfung
  - 2.2. Entlastung der Kasse/ des Vorstandes
  - 2.3. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 der Satzungsgemäße
  - 2.4. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (Wiederwahl nur möglich, wenn mindestens 1 ausgesetzt wurde) oder Beauftragung eines Steuerberaters mit der Kassenprüfung.
  - 2.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 2.6. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 2.7. Beschlussfassung von Ausschluss von Mitgliedern
  - 2.8. Behandlung von Anträgen
  - 2.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit § 8, Absatz 5 nicht entgegen spricht. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht 15 % der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
5. In den Fällen des § 8, Absatz 2.7, ist eine Mehrheit von 2/3, in den Fällen des § 8, Absatz 2.8 und Absatz 2.9 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Anträge zur Satzungsänderung können gestellt werden durch:
  - 1.1. Den Vorstandes
  - 1.2. 15 % der Mitglieder
2. Anträge zur Satzungsänderung sind bis zum 31.03. des Jahres (spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung) schriftlich dem Vorstandes einzureichen.
3. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Aufgabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie der neue Wortlaut bekanntzugeben

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgezeichnet, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Das Vermögen**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für eine Vereinsauflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirche St. Ägidius in Köln-Wahn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

51147 Köln (Porz-Wahn) im September 2014